

Der nachstehende Text umfasst die Satzung vom 16.12.2021 (gültig ab 01.01.2022) mit
1. Änderung vom 26.04.2024 (betrifft §§ 7, 8, 9, 10 und 10a (gültig ab 01.06.2024) und
2. Änderung vom 28.04.2026 (betrifft §§ 7, 8, 9, 10 und 10a (gültig ab 01.06.2026)

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Münster

vom 16.12.2021

Die Gemeinde Münster erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhof und Leichenhaus Münster) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Münster Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 5)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 6) und
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 15 BestV),
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung,
- b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei Einzelgräbern und Familiengräbern für eine Ruhefrist von 20 Jahren für jeden Meter Grabbreite einschließlich der Einfassung des Grabhügels, auf 10 cm aufgerundet, 300,00 €.
- (2) Die Grabgebühren betragen für Kindergräber für eine Ruhefrist von 15 Jahren für jeden Meter Grabbreite einschließlich der Einfassung des Grabhügels, auf 10 cm aufgerundet, 150,00 €.
- (3) Die Grabgebühren betragen für ein Urnen-Erdgrab
- a) für den Ersterwerb des Fundamentes (Grabkammer) mit Verschlussplatte, jedoch ohne Denkmal und ohne Einfassung 400,00 €,
 - b) für eine Ruhefrist von 15 Jahren 225,00 €.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist gemäss der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Münster die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist – aufgerundet auf volle Jahre – eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ab dem Tage der weiteren Belegung für jedes Jahr
- a) bei Einzel- und Familiengräbern 1/20
 - b) bei Kinder- und Urnengräbern 1/15
- der jeweiligen Grabstättegebühr. Der Gebührenschuldner kann auch die Gebühr für eine volle Ruhefrist entrichten.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist aller Bestatteten kann das Grabnutzungsrecht um die jeweils volle Ruhefrist (§ 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) oder in Schritten von fünf Jahren verlängert werden. Die Gebühr berechnet sich entsprechend der Absätze 1 bis 4.

§ 6 Gebühren für die Benützung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag, einschließlich Reinigung 35,00 €.
Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag 15,00 €, wenn lediglich eine Urne bestattet wird (mit oder ohne Aufbahrung der Urne).

§ 7 Grabherstellung

- (1) Die Gebühr beträgt für Ausheben eines
- a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m) 350,00 €
 - b) Aufpreis für Tieferlegung 110,00 €
 - c) Kindergrabes (bis 10 Jahre) 125,00 €
 - d) Urnengrabes in einem Familien- oder Einzelgrab 90,00 €
 - e) Urnen-Erdgrab: Quader öffnen (2 Mann) und schließen
+ Metallplatte 120,00 €
 - f) Urnennische öffnen 30,00 €

(2) Für das Abfahren des Aushubes vom Grab wird eine Gebühr erhoben mit 52,00 €.

§ 8 Grabschließung

Die Gebühr beträgt für Schließen eines

a) Grabes normaler Tiefe oder Tieferlegung	105,00 €
b) Kindergrabes (bis 10 Jahre)	50,00 €
c) Urnengrabes in einem Familien- oder Einzelgrab	45,00 €
d) Urnennische schließen	30,00 €

Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Arbeiten durch Angehörige eines Vereins oder durch Nachbarn verrichtet werden.

§ 9 Leichenträger

(1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges beziehungsweise der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr

a) Erwachsene mit 4 Trägern	300,00 €
b) Kinder mit 4 Trägern	300,00 €
c) Kinder mit 2 Trägern	150,00 €
d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	150,00 €
e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger	75,00 €
f) Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabherstellung und Grabschließung	115,00 €
g) Betreuung der Trauerfeier / Bestattung	32,00 €

(2)a) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von Absatz 1 Buchst. a) und b) 150,00 €

b) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von Absatz 1 Buchst. d) und e) 75,00 €

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

(1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für das Ausheben

a) der Leichen während der Ruhefrist	
aa) von Verstorbenen bis 10 Jahre	196,00 €
bb) von Verstorbenen über 10 Jahre	380,00 €

b) der Gebeine nach der Ruhefrist	
aa) von Verstorbenen bis 10 Jahre	104,00 €
bb) von Verstorbenen über 10 Jahre	170,00 €

c) Ausgrabung einer Urne 18,00 €.

(3) Die Gebühr beträgt für das Entfernen einer Urne aus einem Urnen-Erdgrab mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel 23,00 €.

§ 10a Sonstige Gebühren

- (1) Für Registunden fällt eine Gebühr in Höhe von 52,00 € pro Stunde an. Hierunter fallen insbesondere die Entfernung von Altfundamenten und Wurzeln sowie der Aus-
hub bei Sargübergrößen.
- (2) Für die Annahme eines Sarges / einer Urne eines Fremdbestatters fällt eine Gebühr in Höhe von 110,00 € an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 20. November 2018 außer Kraft.

Münster, den 17. Dezember 2021
Gemeinde Münster

Jürgen Raab
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 11.01.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in der Gemeindekanzlei Münster zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.01.2022 angeheftet und am 11.02.2022 wieder entfernt.

Münster, den 12.02.2022

Jürgen Raab
1. Bürgermeister

